

Informationsblatt

Vorläufige Antragstellung für ein Vorhaben im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindlich eine Auswahl wichtiger Informationen über die Beantragung zur Teilnahme an den Förderungsmaßnahmen des künftigen EMFAF-Programms 2021 – 2027 zum Stand Juni 2021.

Für die Gewährung einer Förderung sind insbesondere das EMFAF-Programmdokument, die darauf basierende Sonderrichtlinie (SRL) der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sowie die Auswahlkriterien für die einzelnen Vorhaben rechtlich maßgeblich.

Das EMFAF-Programm 2021 – 2027 wurde noch nicht von der Europäischen Kommission genehmigt. Auch die relevanten Rechtsakte auf Ebene der Europäischen Union wurden zum Großteil noch nicht erlassen.

Die allgemein geltenden und für die betroffenen Maßnahmenarten spezifischen Bedingungen für die Förderung und den Abschluss eines Vertrags werden in der ebenfalls erst zu erlassenden Sonderrichtlinie sowie im festzulegenden Auswahlverfahren (einschließlich der Auswahlkriterien) enthalten sein.

Derzeit ist daher nur eine vorläufige Antragstellung möglich. Dies kann nur und insbesondere unter dem Vorbehalt erfolgen, dass erstens die Europäische Kommission die betroffene Maßnahme (nunmehr in der EU-Verordnung als „Maßnahmenarten“ bezeichnet) im Rahmen des EMFAF-Programms genehmigt und zweitens auf österreichischer Ebene eine entsprechende Sonderrichtlinie erlassen wird.

Wichtige Hinweise:

Durch die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Genehmigungsprozesses für das EMFAF-Programm 2021 – 2027 sowie auf Grund anderer nationaler Änderungserfordernisse können sich noch Anpassungen der derzeitigen Maßnahmenbeschreibungen im künftigen EMFAF-Programm ergeben, sodass eine Förderung unter Umständen nur unter geänderten Bedingungen oder gar nicht möglich sein kann.

Die Republik Österreich kann somit keine Gewähr dafür geben, dass die endgültigen Vorgaben für die betroffenen Maßnahmenarten dem derzeit im Entwurf vorliegenden Programmtext entsprechen werden.

Selbst wenn sich an den derzeit bekannten Vorgaben nichts mehr ändern sollte, ist eine Genehmigung des Antrags auf Fördermittel nicht sichergestellt. Denn jedes beantragte Vorhaben, das die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, muss in einem weiteren Schritt einem Auswahlverfahren nach vorgegebenen Auswahlkriterien unterzogen werden, um aus dem Kreis der grundsätzlich in Betracht kommenden Vorhaben die förderwürdigsten Vorhaben auszuwählen. Diese Auswahlkriterien können derzeit noch nicht festgelegt werden, da sie erst mit dem Begleitausschuss abzustimmen sind.

Es kann daher auch zur Ablehnung von Anträgen auf Fördermittel kommen, selbst, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Ihr Vertrauen begründet hätte, dass die Förderung für Ihr Vorhaben tatsächlich bewilligt würde.

In jedem Fall erfolgen die vorläufige Antragstellung und insbesondere die Umsetzung des Vorhabens vor formeller Genehmigung des Antrags auf Fördermittel durch die Bewilligende Stelle (laut EU-Rechtsgrundlagen bzw. in der Folge als „Zwischengeschaltete Stelle“ bezeichnet) auf Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Wird Ihr Antrag auf Fördermittel nicht genehmigt – oder erfolgt zwar eine Genehmigung, aber auf Basis geänderter oder ergänzter Förderbedingungen – kann keinerlei Abgeltung der inzwischen entstandenen Kosten erfolgen und erwachsen daraus keinerlei Ansprüche auf Ersatz- oder Ausgleichsleistung.

Bitte verfolgen Sie die weiteren Entwicklungen und informieren Sie sich im eigenen Interesse über den aktuellen Stand des Genehmigungsprozesses, der Erlassung der Sonderrichtlinie und eventuell Ihr Vorhaben betreffende Änderungen des EMFAF-Programms 2021 – 2027 und geltende Auswahlkriterien bei der jeweils zuständigen Zwischengeschalteten Stelle.

1. Für welche Maßnahmenarten ist eine vorläufige Antragstellung möglich?

Eine vorläufige Antragstellung ist nur für die Maßnahmenarten in den Bereichen Investitionen und Innovation in der Aquakultur (Maßnahme 4) möglich.

<u>Priorität und spezifisches Ziel</u>	<u>Maßnahme Code-Nr.</u>	<u>Bezeichnung der geplanten Maßnahmenarten bzw. inhaltliche Ausrichtung der beantragten Vorhaben</u>	<u>Vorläufige Antragstellung</u>
P1 / SZ 1.1	1	Binnenfischerei	nein
P1 / SZ 1.4	2	Datenerhebung, -verwaltung	nein
P1 / SZ 1.4	3	Kontrolle/Rückverfolgbarkeit	nein
P2 / SZ 2.1	4	Investitionen und Innovation in der Aquakultur	ja
P2 / SZ 2.1	5	Humankapital (Aus- und Weiterbildung, Beratung)	nein
P2 / SZ 2.2	6	Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	nein
P2 / SZ 2.2	7	Vermarktungsmaßnahmen	nein

Wichtiger Hinweis:

Kosten, die bereits vor der Antragstellung angefallen sind, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben, diese werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt. Als Beginn des Stichtages für die Kostenanerkennung gilt das Datum des Einlangens bei der Zwischengeschalteten Stelle.

2. Wofür dient die vorläufige Antragstellung

Die vorläufige Antragstellung mit dem vorgegebenen Formular stellt bloß den ersten Schritt der Antragstellung dar. Sie dient nur der Festlegung des Stichtages, ab welchem die Anerkennung der Kosten erfolgt.

Die Zwischengeschaltete Stelle teilt Ihnen in einem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Antrags auf Fördermittel jenen Stichtag mit, ab dem die Kosten anerkannt werden können, sofern tatsächlich eine Genehmigung erfolgt.

3. Welche Schritte erfolgen später?

Sobald die Sonderrichtlinie erlassen und publiziert ist, muss jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller einen neuen **Förderantrag** gemäß SRL einschließlich der unterschriebenen **Verpflichtungserklärung und notwendiger weiterer Unterlagen gemäß SRL** vorlegen. Die Antragstellung insgesamt ist nur gültig, wenn eine unterschriebene Verpflichtungserklärung bei der Zwischengeschalteten Stelle (Bewilligenden Stelle) einlangt. Die Kostenanerkennung ab der ersten Einreichung ist durch diese zeitlich spätere Einbringung der Verpflichtungserklärung nicht gefährdet. Mit der Aufforderung zur Vorlage des aktuellen Förderantrages und der Verpflichtungserklärung gemäß SRL werden von der Zwischengeschalteten Stelle auch alle weiteren erforderlichen Unterlagen eingefordert werden.

Wichtiger Hinweis:

Eingereichte und noch nicht genehmigte Anträge auf Fördermittel können jederzeit zurückgezogen werden. Abänderungen des Vorhabens müssen schriftlich **vor** der Durchführung/Umsetzung bei der Zwischengeschalteten Stelle (Bewilligende Stelle) gemeldet werden.

4. Wie, wo und womit erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge auf Fördermittel können bei den für diese Maßnahmen in der EMFAF-Programmperiode 2021 – 2027 zuständigen Zwischengeschalteten Stellen unter Verwendung des von diesen Stellen zur Verfügung gestellten Antragsformulars eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis:

Grundsätzlich müssen die vorläufigen Anträge auf Fördermittel vollständig ausgefüllt sein. Folgende Mindestinhalte müssen vorhanden sein, damit der vorläufige Antrag auf Fördermittel angenommen wird:

- Name der Förderungswerberin / des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum/-daten der Förderungswerberin / des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person/en
- Zustell- bzw. Betriebsadresse
- Kurzbezeichnung des Vorhabens
- gültige Unterschrift auf dem Antragsformular und auf dem Informationsblatt.

5. Wann ist mit einer inhaltlichen Beurteilung des Antrags auf Fördermittel zu rechnen?

Die Beurteilung der Anträge auf Fördermittel samt Auswahlverfahren durch die Zwischengeschaltete Stelle kann erst nach Vorliegen des genehmigten EMFAF-Programms 2021 – 2027, der nationalen Sonderrichtlinie und der Vorlage des aktualisierten Förderantrages einschließlich der Verpflichtungserklärung gemäß der genannten SRL erfolgen.

Mit einer Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission und einer Verabschiedung der EMFAF-Sonderrichtlinie ist frühestens im Herbst 2021 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der großen Anzahl von Anträgen auf Fördermittel, die erwartet werden, werden Genehmigungen voraussichtlich nicht vor Ende 2021 erfolgen können.

6. Wann ist im Falle einer Genehmigung mit einer Auszahlung der Förderung zu rechnen?

Wenn die Bedingungen gemäß Punkt 5 erfüllt sind.

7. Welche Vorgaben sind derzeit (Stand Juni 2021) zu beachten?

- Sämtliche Rechtsvorschriften, die die EU für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds bereits erlassen hat, dazu zählen insbesondere die sogenannte Dach-Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für mehrere EU-Fonds (voraussichtliches Inkrafttreten am 29. Juni 2021) und die EMFAF-Verordnung (vermutlich ab Anfang/Mitte Juli in Kraft).
- Die für die betroffenen Maßnahmenarten im EMFAF-Programm 2021 – 2027 festgelegten Vorgaben.

Hinweis:

Das EMFAF-Programm 2021 – 2027 liegt derzeit nur im Entwurf vor und muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Im Zuge des Genehmigungsprozesses sind Abänderungen des Programmtextes durchaus möglich.

Details dazu können Sie von der Zwischengeschalteten Stelle in Erfahrung bringen.

8. Welche Vorgaben sind künftig zu beachten?

Soweit derzeit vorhersehbar ist, sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Sonderrichtlinie der BMLRT, mit der die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen der Förderungswerberin / dem Förderungswerber und dem Bund festgelegt werden.
Hinweis: Diese Sonderrichtlinie liegt derzeit noch nicht vor.
- Auswahlkriterien: Jedes Vorhaben muss künftig einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Dazu werden je Maßnahmenart spezifische Auswahlkriterien festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen gesondert.
Hinweis: Die Auswahlkriterien für die betroffenen Maßnahmenarten wurden noch nicht festgelegt.

Ich bestätige hiermit sämtliche Informationen gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung